

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11—13

Parteienverkehr Dienstag 8—12 Uhr
und 16—19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundesministerium für öffent-
 liche Wirtschaft und Verkehr
 Sektion IV

Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Bellagen

LAD-VD-8855 / 29

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

Datum

EB 2663-6-II/2-1986

Dr. Grüninger

2152

3. Juni 1986

Betreff

Eisenbahnbeförderungsgesetz, Entwurf; Stellungnahme

F-100	Z'	31	TWURF
			GE/9
Datum:		6. JUNI 1986	
Verteilt		6. JUNI 1986	

57 Klausegraben

Hoff

Die NÖ Landesregierung beeht sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Gütern mit der Eisenbahn (Eisenbahnbeförderungsgesetz) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die im § 3 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehene Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr dürfte dem Art. 18 B-VG nicht entsprechen. Hier sollten Kriterien geschaffen werden, was unter "zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses" zu verstehen ist.
2. Zahlreiche Bestimmungen des Gesetzentwurfs (vgl. § 12 Abs. 4 und Abs. 6, § 13 Abs. 3, § 18 Abs. 2, etc.) sehen vor, daß die Eisenbahn in diesen Fällen einen im Tarif festzusetzenden Betrag einheben darf. Dabei handelt es sich um Bestimmungen, bei denen die Verwirklichung des darin geschilderten Sachverhalts zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden sollte (dies gilt insbesondere für das Rauchen auf Nichtraucherplätzen oder in Nichtraucherzügen). Es sollten also jene Bestimmungen des Eisenbahnbeförderungsgesetzes zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, an deren Einhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Dies hätte auch den Vorteil, daß Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einschreiten könnten.

- 2 -

**Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen
dieser Stellungnahme übermittelt.**

**NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann**

- 3 -

LAD-VD-8855/29

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

